

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wintecs GmbH

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin (folgend AN) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen und gelten für Verträge zwischen der AN und dem Auftraggeber (folgend AG), soweit im Vertragsdokument / Auftragsbestätigung nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der AN abweichende Bedingungen des AG erkennt die AN nicht an, es sei denn, die AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen der AN gelten auch dann, wenn die AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen der AN abweichender Bedingungen des AG die Lieferung/ Leistung an den AG vorbehaltlos ausführt. Die Geschäftsbedingungen der AN gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Vertragsschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der Vertrag, in dem vereinbarter Liefer- und Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten sind. Angebote und Kostenvoranschläge der AN sind freibleibend. Die AN behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auftragsbestätigungen der AN ersetzen einen Auftrag des AG, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich widersprochen wird. Jede Auftragsbestätigung besteht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der AN.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot behält sich die AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AN.

2.2 Speicherung von Daten

Alle im Auftrag hergestellten Arbeiten werden (sofern möglich) auf Datenträgern gespeichert. Für die dauerhafte Speicherung wird keine Haftung übernommen.

2.3 Verpflichtungen zur Verschwiegenheit

Die AN, ihre Mitarbeiter und hinzugezogene Dritte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf die Geschäftsangelegenheiten des AG, als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der AG kann die AN schriftlich von der Schweigepflicht entbinden. Diese Klausel gilt entsprechend für den AG.

3. Preise, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt

3.1 Preise

Wechsel werden, nur wenn besonders vereinbart, angenommen, und zwar vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und zahlungshalber. Sämtliche Kosten einschließlich des Diskonts gehen zu Lasten des AG.

3.2 Zahlungen

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, ist die AN berechtigt, vom 1. Tag der Überschreitung an ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gem. § 288 BGB, zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Zinsschadens bleibt der AN vorbehalten. Der Endpreis aller Rechnungen erhöht sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Gerät der AG mit einer Zahlung – auch aus einem Wechsel oder Scheck - in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig, auch wenn längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.

3.3 Mehr- und Minderleistungen

Wenn der AG Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dgl. ändert oder abbricht, wird er der AN alle angefallenen Kosten ersetzen und die AN von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Sind die Aufträge oder Arbeiten bei Abbruch durch den AG so weit fortgeschritten, dass das Gewerk zur Abnahme vorliegt, wird die Vergütung zu 100 Prozent fällig. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten oder für den Fall, dass die Auslieferung aus vom AG zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erfolgen kann, ist die AN berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den AG weiterzugeben.

3.4 Eigentumsvorbehalt

Die AN behält sich das Eigentum an allen Leistungen, Teilen daraus, geleisteten Gegenständen, verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur völligen Begleichung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen vor.

Der AG hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Der AG darf Eigentumsvorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, verarbeiten oder verbinden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der AG der AN seine daraus resultierenden Ansprüche bereits jetzt bis zur Höhe der jeweils offenen Forderung der AN ab. Die AN ist berechtigt und der AG ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung anzuzeigen. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung erwirbt die AN Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis, in dem der Wert der Sache der AN zum Wert der neu hergestellten Sache steht.

Sofern aus Rechtsgründen der Erwerb von Bruchteilseigentum nicht möglich ist, ist die AN im Falle des Verzuges berechtigt, alle von ihr gelieferten Sachen zu trennen und wieder in Besitz zu nehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass damit das Eigentum an die AN zurückfällt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG die AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die AN Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der AN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den der AN entstandenen Ausfall.

3.5 Vermögensverhältnisse

Tritt in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung ein, die den Anspruch der AN gefährdet, so ist die AN berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn der AN solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so ist die AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Erfüllung, zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.

3.6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung durch den AG mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AG ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf § 320 BGB oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferung/ Lieferzeit

4.1 Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des AG. Der AG trägt auch dann die Transportgefahr, wenn die AN ausnahmsweise frei Haus liefert. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des AG und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.

4.2 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand und von der AN nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Rohstofferschöpfung, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Transportmittelmangel und Brandschäden befreien die AN für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Das Gleiche gilt für von der AN nicht zu vertretende Betriebsstörungen auch bei Zulieferanten der AN. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die AN dem AG baldmöglichst mit. Die AN hat das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von der AN nicht zu vertretenden sonstigen Betriebsstörungen oder für den Fall, dass die AN ohne Verschulden der AN von Vorlieferanten der AN nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert wird, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

4.3 Selbstbelieferung

Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Auch über derartige Hindernisse informiert die AN den AG baldmöglichst. Für verzögerte, unterbliebene oder mangelhafte Lieferungen, die von Vorlieferanten der AN verursacht sind, hat die AN nicht einzustehen, soweit die AN kein eigenes Verschulden trifft. Voraussetzung ist insbesondere, dass die AN ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

4.4 Verzug

Gerät die AN mit der Lieferung in Verzug, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er der AN eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens vier Wochen betragen muss, falls nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist. Für Schadenersatzansprüche des AG gilt Ziff. 6).

5. Abnahme, Abruf

Verzögert sich die Teil-/ Abnahme ohne Verschulden der AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Monaten ab Lieferung, bzw. seit Anzeige der Abnahme-reife als erfolgt. Die Ingebrauchnahme der Ware durch den AG fingiert die Abnahme.

Gibt der AG trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche und einer Nachfristsetzung von einer weiteren Woche einen bestimmten Liefertag nicht an, ist die AN berechtigt, die Lieferung ohne weitere Fristsetzung oder Benachrichtigung vorzunehmen oder die Ware auf Kosten des AG bei der AN oder einem Dritten einzulagern. Gibt der AG trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche einen bestimmten Liefertag nicht an, geht mit Ablauf der Wochenfrist die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den AG über. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn der AG die Ware nicht binnen drei Monaten seit dem Tag der Auftragsbestätigung abgerufen hat.

In den vorgenannten Fällen ist der Kaufpreis nach Gefahrübergang auf den AG sofort fällig. Die AN ist berechtigt, Lagerkosten zu beanspruchen.

6. Mängelansprüche/Schadenersatz

6.1 Mängelansprüche

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl der AN durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum der AN. Darüber hinaus stehen dem AG die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 377 HGB bleibt unberührt. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist die AN verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind verwirkt, wenn der AG eigenmächtig Modifikationen und/ oder Reparaturversuche unternimmt oder unternehmen lässt. Abweichungen der gelieferten Gegenstände von den im Verträge vorgesehenen begründen keinen Mangel, wenn die Abweichung auf technischer Weiterentwicklung beruht.

6.2 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des AG gegen die AN, die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AN sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff. BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenersatzanspruch des AG beruht

a) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch die AN, eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AN verursacht ist oder

b) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die AN, eines gesetzlichen Vertreters oder einen Erfüllungsgehilfen der AN oder

c) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die AN, eines gesetzlichen Vertreters der AN oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder

d) auf dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit der AN keine vorsätzliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) angelastet wird oder schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch bis zur hälftigen Höhe des jeweiligen Auftrags.

7. Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche des AG auf Grund von Mängeln verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn,

a) bei der von der AN gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder

b) es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gem. § 478 Abs. 2 BGB oder

c) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch die AN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AN.

In den Fällen 7.a) - 7.c) und für Schadenersatzansprüche, die nicht gem. Ziff. 6.2 eingeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Gleiche gilt für Ansprüche, die darauf beruhen, dass die AN eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

8. Urheberrechte, Schutzrechte

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnissen von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die dem AG von der AN zugänglich gemacht werden, behält sich diese unbefristet sämtliche Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Alle Urheberrechte, Nutzungsrechte und das gesamte technische Know-How verbleiben bei der AN. Technisches Know-How sind insbesondere die Zusammenstellung der Hardware, die Programmierung, Struktur und Funktionsweise von Programmen und Software sowie die Verknüpfung von Programmen, Daten, Datenbanken und Systemen, jeweils einschließlich der Quellcodes und sonstiger Metainformationen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, ist der AG nicht berechtigt, das Know-How Dritten im Original oder in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien zur Verfügung zu stellen oder sonst zugänglich zu machen und Programme oder Software zu verändern oder rückzuerschließen. Der Nachbau insbesondere nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen der AN ist nicht gestattet. Der AG ist verpflichtet, der AN alle Schäden zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen das Urheberrecht entstehen.

Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, die die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

9. Einhaltung von Terminen

Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, ein fester Liefertermin ist ausdrücklich vereinbart. Die Nichteinhaltung der Termine um mehr als einen Monat berechtigt den AG allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der AN eine angemessene Nachfrist von min. einem Monat gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die AN. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der AN – entbinden die AN jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Fristen beginnen nicht, oder werden unterbrochen, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

10. Schlussbestimmungen

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschließlich und in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung
- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
- das Leistungsverzeichnis bzw. die technische Spezifikation (sofern vorhanden)
- diese AGB
- sonstige spezielle und allgemeine technische Bedingungen und Regelungen (z. B. DIN)

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Zusicherungen jeder Art sind für die AN nur dann verbindlich, wenn diese sie schriftlich bestätigt hat. Gerichtsstand ist Lingen (Ems), jedoch ist die AN auch berechtigt, nach deren Wahl den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Klagen aus Wechsel und Scheck.

Auf alle Verträge, sowohl was die Frage ihres wirksamen Zustandekommens als auch ihrer Auslegung betrifft, sowie auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Notfalls gilt die einschlägige gesetzliche Regelung.

Lingen (Ems), 01.10.2012